


**Ausbau zwischen Schweigen-Rechtenbach und Bad Bergzabern
durch den Bau eines Rad- Gehweges**

<p>Rad-GW: Bau-km: 0+000,00 bis 0+895</p> <p>Rad-GW: Bau-km: 0+895 bis 1+984 (Ortslage)</p> <p>Rad-GW: Bau-km: 1+984 bis 2+983,98</p> <p>Nächster Ort: Bad Bergzabern</p> <p>Baulänge: 2,013 km</p> <p>Länge der Anschlüsse: --</p>	 <p>LBM LANDESBETRIEB MOBILITÄT SPEYER</p>
---	--

Baubeginn Bau-km: 0+000,00 NK6913009 Station 0+000	bis	Bau-km: 0+895 VNK 6913009 Station 0+850 NNK 6913006
Bau-km: 0+895 (Ortslage)	bis	Bau-km: 1+984 (Ortslage)
Bau-km: 1+984	bis	Bauende Bau-km: 2+983,98 VNK 6913006 Station 1+160 NNK 6913018

**Fachbeitrag Artenschutz
gemäß § 44 BNatSchG**

bestehend aus 36 Blatt inkl. Deckblatt

--PLANFESTSTELLUNG--

<p style="text-align: center;">Aufgestellt:: Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer Tel. 0 62 32 / 626 – 0, Fax – 1104</p> <p style="text-align: center;">gez.: i. A. Thomas Krömer -Baurat-</p> <p style="text-align: center;">Speyer, den 22.01.2015</p>	

Neubau eines Rad-Gehweges entlang der B 38 zwischen Bad Bergzabern und Schweigen-Rechtenbach

Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 BNatSchG



Auftraggeber



LBM Rheinland-Pfalz
Speyer

Projektleitung



Modus Consult
Speyer

Bearbeitung

Ber.G

Dipl.-Biol. Tom Schulte
Berg

Berg, im März 2012

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
3	Relevanzprüfung.....	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung, kompensatorische Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	7
5	Bestandsdarstellung und Darstellung der Betroffenheit der relevanten geschützten Arten.....	7
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
5.2	Nach BNatSchG streng geschützte Arten (außer Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie und europäischer Vogelarten).....	17
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	18
6	Zusammenfassende Darlegung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	26
7	Literaturverzeichnis.....	27
7.1	Weiterführende Literatur.....	27
7.2	In den Tabellen verwendete Rote Listen.....	27
8	Anhang (Relevanztabelle).....	28

Tabellen

Tabelle 1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	8
Tabelle 2	Europäischen Vogelarten.....	18
Tabelle 3	Relevanztabelle für das Messtischblatt 6913 „Oberotterbach“.....	28

Formblätter

Formblatt 1	Fledermäuse (Chiroptera spp.).....	9
Formblatt 2	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>).....	11
Formblatt 3	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>).....	13
Formblatt 4	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	15
Formblatt 5	Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Bindung an Altgehölze.....	19
Formblatt 6	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	21
Formblatt 7	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>).....	23
Formblatt 8	Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>).....	24

Neubau eines Rad-Gehweges entlang der B 38 zwischen Bad Bergzabern und Schweigen-Rechtenbach

Fachbeitrag Artenschutz

bearbeitet von

Dipl.-Biol. Tom Schulte
Ludwigstraße 40
76768 Berg

Fon: 07273 / 9185-36
e-Post: Tom.Schulte@t-online.de

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz plant den Neubau eines Rad-Gehweges entlang der B 38 zwischen Bad Bergzabern und Schweigen-Rechtenbach. Der Radweg soll straßenparallel, östlich der Bundesstraße realisiert werden. Zu Details siehe technische Planung sowie Landespflegerischer Begleitplan (LBP).

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der
 - gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie
 - nach nationalem Recht streng geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- [da Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.]
- [obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.]

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Internetplattform ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz¹,
- projektbezogene Faunaerfassungen zu Fledermaushabitaten, Brutvögeln, Reptilien und Tagfaltern (BER.G 2011),
- Befragung von Gebietskennern: BUND, Peter Brunck zu Vorkommen der Wildkatze,
- vorliegende Daten des Verfassers aus Erfassungen in früheren Jahren im Umfeld (VBS, Tagfalter der Pfalz etc.).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2*

¹ in ARTeFAKT sind die Daten des LBM RP: „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)“ und „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ (2008) eingeflossen

aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingt werden Offenland- und Gehölzflächen in Anspruch genommen und versiegelt. Sie stehen somit als Reproduktions- oder Nahrungshabitate nicht mehr zur Verfügung.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine Zunahme anlagebedingter Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung ist für die hier zu betrachtenden Spezies lediglich für Reptilien zu erwarten. Da es sich hierbei jedoch um hochmobile Arten handelt, wird die von der Radwegtrasse ausgehende Barrierewirkung als gering eingestuft.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Temporäre, baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind innerhalb des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen gegeben. Betroffen sind – neben Vogel-Nahrungshabitaten in geringem Maße – Reptilien-Lebensräume. Insbesondere für die, grasige Saumstrukturen besiedelnde, Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind Beeinträchtigungen ohne gezielte Maßnahmen absehbar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Baubedingte Barriere- bzw. Zerschneidungswirkungen sind nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Die Fauna beeinträchtigende Lärmimmissionen, die über das Maß des bestehenden Verkehrs auf der B 38 oder von Traktoren auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehen, werden nicht erwartet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge mit negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu befürchten.

Erschütterungen

Baubedingte Erschütterungen, die sich negativ auf Fauna und Flora auswirken, werden nicht erwartet.

Optische Störungen

Baubedingte optische Störungen sind nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 38 und der landwirtschaftlichen Nutzung (Befahren bestehender Feldwege, auch mit Traktoren) wird davon ausgegangen, dass es zu keiner relevanten Zunahme optischer Störungen während der Bauzeit kommen wird.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

sind nicht zu erwarten.

Stoffeinträge

Stoffeinträge werden nicht erwartet.

Optische Störungen

Durch den Neubau des Geh- und Radweges wird es – was ja gewollt ist – zu einer Zunahme des Fußgänger- und Radverkehrs kommen. Eine Zunahme optischer Störungen ist in Bereichen, in welchen der Radweg direkt neben der bestehenden Bundesstraße realisiert werden soll, aufgrund der bestehenden Vorbelastung trotzdem nicht zu befürchten. In den Bereichen, wo der Radweg von der Bundesstraße abgerückt wird, ist hingegen eine Zunahme optischer Störungen zu erwarten. Dies gilt sowohl für Bereiche im Süden von Oberotterbach, als auch für Bereiche nördlich des Ortes. Südlich der Dierbach-Aue verläuft die B 38 abgesenkt in einem Talabschnitt, der neue Weg aber oben auf der Talschulter mit Sichtbeziehungen in das überwiegend weinbaulich genutzte Umland. Darüber hinaus ist bekannt, dass Störungen durch einzelne Radfahrer und insbesondere Fußgänger von Vögeln stärker wahrgenommen werden, als ein kontinuierlich auf Straßen fließender Kfz-Verkehr.

Kollisionsrisiko

Das Überfahren einzelner am Wegrand siedelnder Reptilien durch Radfahrer ist nicht völlig auszuschließen. Da die Tiere jedoch sehr gut optisch orientiert und Radfahrer vergleichsweise langsam

unterwegs sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei Annäherung flüchten. Eine signifikante Zunahme des Kollisionsrisikos muss somit nicht befürchtet werden.

3 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten sowie alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Als Grundlage hierfür wurde ARTEFAKT – Arten und Fakten der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz für das Messtischblatt 6913 „Oberotterbach“ ausgewertet. Neben den nach BNatSchG streng geschützten Arten sind alle im Gebiet potenziell vorkommenden Vogelarten berücksichtigt. Für Arten, die im Wirkraum aufgrund mangelnder Habitataignung nicht vorkommen oder für solche, für die ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit aufgrund durchgeführter Kartierungsarbeiten (BER.G 2011) ausgeschlossen werden kann, ist unter der Rubrik „Ausschlussgründe für die Art“ in der Relevanztabelle (siehe Anhang) kurz dargelegt, warum die Art bei den weiteren Betrachtungen unberücksichtigt bleibt.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, kompensatorische Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V1 Schutz der Vogelbruten durch Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, d. h. von Oktober bis einschließlich Februar
- V2 Schutz der Reptilien durch Durchführung von Erd-Aushubarbeiten zwischen Anfang April und Mitte Mai bei möglichst warmer Witterung
- S1 Erhaltung und Schutz wertvoller Vegetationseinheiten während der Bautätigkeit (hier: Stammschutz an Einzelbäumen)

Kompensatorische Maßnahmen

Folgende kompensatorische Maßnahmen werden durchgeführt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

- A2 Pflanzung von Einzelbäumen und Gehölzen auf den Straßennebenflächen entlang der B 38 bzw. entlang des Rad-/Gehweges
- A3 Begrünen der nicht bepflanzten Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- E1 Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen
- A4 Aufhängen von künstlichen Nisthilfen für den Wendehals

5 Bestandsdarstellung und Darstellung der Betroffenheit der relevanten geschützten Arten

In den nachfolgenden Tabellen sind die Arten mit ihrem deutschen und ihrem wissenschaftlichen Namen benannt. Der Gefährdungsgrad der Arten nach den aktuellen Roten Listen ist landesweit (RL RLP) und bundesweit (RL D) dargestellt.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Übersicht: Aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen kann mit Sicherheit abgeleitet werden, dass durch das Vorhaben keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sind (vgl. Relevanztabelle im Anhang).

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Übersicht: Fledermausvorkommen ließen sich 2011 aufgrund vorgefundener Habitatstrukturen nicht ausschließen. Eine Betroffenheit weiterer Säugerarten liegt nicht vor (vgl. Relevanztabelle im Anhang). Unter den streng geschützten Kriechtieren wurden Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) festgestellt. Wegen hoher Eidechsendichten sind auch Vorkommen der schwer nachweisbaren Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu vermuten. Weiterhin sind Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) im Untersuchungsraum belegt, Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind zu erwarten. Die Lebensräume der Schmetterlinge sind jedoch vom Eingriffsbereich durch einen Gehölzriegel abgeschirmt, sodass negative Einflüsse des Planungsvorhabens auf die jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden können (vgl. Relevanztabelle im Anhang). Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum mangels geeigneter Habitats nicht vor (Springfrosch, Käfer, Libellen, Weichtiere) bzw. sind durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen (Wechselkröte, weitere Schmetterlingsarten). Die Gründe für deren Ausscheiden aus den weiteren Betrachtungen sind jeweils artbezogen in der Relevanztabelle angeführt (siehe Anhang).

Tabelle 1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz
RL D	Rote Liste Deutschland
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
D	Daten unzureichend
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	Vorwarnliste
–	nicht in der Roten Liste aufgeführt, da erst nach deren Fertigstellung entdeckt
*	ungefährdet

Verwendete Rote Listen siehe Literaturverzeichnis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Fledermäuse				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	3	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		3	V
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		2	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		2	*
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		2	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		3	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		2	D
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		–	D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		1	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Kriechtiere				
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	3	V
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	3
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	4	V	V

Im Folgenden wird in einem Formblatt gilden- bzw. artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum **relevanten** Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeverordnungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Formblatt 1
Fledermäuse (Chiroptera spp.)
Bestandsdarstellung
<p>Vorabbeobachtung</p> <p>Unter den Fledermäusen sind potenziell alle Baumhöhlen bewohnenden Arten betroffen. Da die Betroffenheiten bei allen Spezies und auch die zu ergreifenden Maßnahmen identisch sind, wird auf eine Betrachtung auf Artniveau verzichtet.</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Unter den einheimischen Fledermausarten nutzt eine ganze Reihe von Arten Baumquartiere zum Schlafen tagsüber und auch als Wochenstuben. Alle Arten, die in Höhlen oder Spalten von Altbäumen im Gebiet möglicherweise Reproduktionsvorkommen besitzen, könnten theoretisch betroffen sein: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus. Zu Gefährdungen der einzelnen Arten vgl. Tabelle 1.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Baumhöhlen oder -spaltenbewohnende Fledermausarten besiedeln potenziell einen alten Mostbirnbaum und einen alten Apfelbaum im Bereich der Dierbach-Aue.</p> <p>Dort eventuell vorhandene Wochenstuben werden als lokale Population definiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Populationen</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist aufgrund einer ungenügenden Datenlage als unbekannt einzustufen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>S1 Erhaltung und Schutz wertvoller Vegetationseinheiten während der Bautätigkeit (hier: Stammschutz an Einzelbäumen)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

Formblatt 1

Fledermäuse (Chiroptera spp.)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Potenziell von Fledermäusen besiedelte Altbäume (jeweils ein alter Apfel- und ein alter Birnbaum) werden erhalten. Somit können bau- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen jagender Fledermäuse mit Fahrrädern sind nach allen bisherigen Erkenntnissen auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Potenzielle Fledermaus-Wochenstuben in den beiden alten Obstbäumen entlang der Trasse im Bereich des Dierbaches bleiben erhalten und werden während der Bauphase vor Beschädigungen durch Baumaschinen geschützt (S1). In zur Rodung anstehenden Gehölzen wurden keine fledermausrelevanten Strukturen festgestellt. Somit ist auch hier keine Betroffenheit gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse werden nicht erwartet, zumal sich die potenziellen Habitate nahe der stark befahrenen B 38 befinden. Von dieser gehen bereits Störungen aus, die durch die geplante Baumaßnahme nicht essenziell verstärkt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

alle anderen Arten (Chiroptera spp.)

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

sind nicht notwendig. Trotzdem profitieren die Arten mittel- bis langfristig von folgender Maßnahme ebenfalls:

A2 Pflanzen von Einzelbäumen

Durch Pflanzung von Einzelbäumen auf den Straßennebenflächen entlang der B 38 bzw. entlang des Rad-/Gehweges (A2) werden langfristig wieder freistehende, potenzielle Habitatbäume entwickelt. Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch langfristig gewahrt.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative vor. Auch die Führung des Radweges weiter von der B 38 abgerückt oder direkt westlich der Bundesstraße wäre mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hier noch wertvollere Biotopstrukturen betroffen wären als direkt östlich der Straße.

Formblatt 2

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Als eine typische „Kletter-Art“ bevorzugt die Mauereidechse offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen, an Holzstapeln oder in Weinbergen vor. Die Tiere überwintern in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen wie beispielsweise Kleinsäugerbauten, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein.

Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleinräumige Reviere mit einer Flächengröße von 15-25 m² beansprucht. Innerhalb des Lebensraumes sind Ortswechsel bis zu 90 m (max. > 1 km) möglich.

In RLP finden sich die bundesweit bedeutendsten Vorkommen. Besiedlungsschwerpunkte sind die wärmebegünstigten, tief eingeschnittenen Täler der großen Flüsse, v. a. von Mittelrhein, Mosel und Nahe. Weitere Verbreitungszentren sind die Nordpfalz (Steinbrüche), der Haardtrand und die Sandsteinfelsen des Wasgau. Im Nördlichen Oberrheintiefland sind insbesondere anthropogen überprägte Lebensräume wie Bahnhöfe und Bahnanlagen mit mehreren, parallel verlaufenden Bahngleisen besiedelt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Die Mauereidechse wurde bei den Freilandbefragungen im Jahr 2011 im Untersuchungsraum nur im südlichen Teil zwischen Oberotterbach und Schweigen-Rechtenbach nachgewiesen. Sie besiedelt dort größere Holzstapel und steinige Sonderstrukturen – auch am Siedlungsrand von Oberotterbach. Älteren Angaben zufolge ist der „gesamte Waldrand zwischen Rechtenbach und Oberotterbach“ einschließlich NSG ‚Haardtrand - Am Wachtberg‘ besiedelt. Im Artenfinder (letzter Zugriff 12.03.2012) sind zwei Nachweise zwischen Bad Bergzabern im Norden und Schweigen-Rechtenbach im Süden aufgeführt: ein Nachweis vom 00.09.2011 unweit des Waldrandes südöstlich von Dörrenbach und ein weiterer vom 20.08.2011 vom Friedhof Oberotterbach. Beide Nachweise liegen außerhalb des 2011 untersuchten Korridors, belegen aber die relativ weite Verbreitung der Art entlang dieses Abschnittes des Haardtrandes.

Die Artvorkommen entlang des Haardtrandes zwischen Bad Bergzabern im Norden und Schweigen-Rechtenbach im Süden werden als lokale Population definiert.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund der für die Art günstigen Hangexposition und der relativ weiten Verbreitung der Art als günstig eingestuft.

Formblatt 2

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen
- V2 Schutz der Reptilien durch Durchführung von Erd-Aushubarbeiten zwischen Anfang April und Mitte Mai bei möglichst warmer Witterung
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- E1 Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte direkte Verluste werden nicht erwartet, da zum Schutz der Reptilien Erd-Aushubarbeiten zwischen Anfang April und Mitte Mai bei möglichst warmer Witterung durchgeführt werden (V2). Die Tiere sind zu diesem Zeitpunkt aus der Winterruhe erwacht, Eier sind jedoch noch nicht abgelegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere baubedingten Störungen ausweichen und sie nicht zu Tode kommen.

Kollisionen mit Radfahrern sind nicht völlig auszuschließen. Da die Tiere jedoch sehr gut optisch orientiert, sind kann davon ausgegangen werden, dass sie sich – sollten sie sich auf der Fahrbahn befinden – bei Annäherung eines Fahrrades in der randlichen Vegetation verbergen. Daher sind auch betriebsbedingte Tötungen äußerst unwahrscheinlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich am Eingriffsort durch Versiegelung von Habitaten nicht vollständig ausschließen. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme E1 „Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen“ werden aber bereits im Vorfeld des Eingriffes neue Habitatstrukturen wie Krautsäume mit Gesteinsstrukturen geschaffen, die ein Ausweichen der Art ermöglichen. Somit ist der Schädigungstatbestand des § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungsbedingte Beeinträchtigungen sind durch eine (gewollte) Zunahme der Fußgänger- und Radverkehrs zu erwarten. Allerdings wird dies, insbesondere in Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende B 38, nur als eine geringe Zunahme von störungsbedingten Beeinträchtigungen gewertet. Da darüber hinaus durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme E1 „Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen“ an anderer, weit weniger stark begangenen Stellen bereits im Vorfeld Ausweichhabitate neu entwickelt werden, ist auch der Störungstatbestand des § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme: E1, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>erscheinen nicht notwendig. Trotzdem profitiert die Art, wenn auch nur in geringem Maße, durch folgende Maßnahme:</p> <p>A3 Begrünen der nicht bepflanzten Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut</p> <p>Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist gewährleistet, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art aus landesweiter Sicht kommt.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative vor. Auch die Führung des Radweges weiter von der B 38 abgerückt oder direkt westlich der Bundesstraße wäre mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hier noch wertvollere Biotopstrukturen betroffen wären als direkt östlich der Straße.</p>

Formblatt 3
<p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die Wärme liebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen durch sandige Waldbereiche dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen, frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.</p> <p>Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnenplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt. Dabei zeigt sie eine geringe Mobilität mit maximalen Aktionsdistanzen im Sommer von unter 500 m.</p> <p>Die Verbreitungsschwerpunkte dieser scheuen Schlange liegen in RLP entlang der eingeschnittenen Flusstäler von Nahe, Mittelrhein, Mosel und Lahn. In südlichen Landesteilen zeichnet sich eine weitere Verdichtung der Fundpunkte entlang des Haardtrandes und im Dahner Felsenland ab.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Schlingnatter wurde während der Freilanderfassungen im Jahr 2011 nicht nachgewiesen. Aufgrund der hohen Eidechsendichten und somit günstigen Nahrungsbedingungen – insbesondere die Zauneidechse ist im geplanten Trassenbereich verbreitet und häufig – ist ein Artvorkommen dieser scheuen, schwer nachzuweisenden Schlange nicht unwahrscheinlich. Ältere Nachweise liegen von mehreren Stellen in der Nähe des Waldrandes zwischen Bad Bergzabern und Schweigen-Rechtenbach vor. Im Artenfinder (letzter Zugriff 12.03.2012) sind keine aktuellen Nachweise aus diesem Abschnitt des Haardtrandes aufgeführt.</p> <p>Die Artvorkommen entlang des Haardtrandes zwischen Bad Bergzabern im Norden und Schweigen-Rechtenbach im Süden werden als lokale Population definiert.</p>

Formblatt 3

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund der mangelhaften Datenlage als unbekannt eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen
- V2 Schutz der Reptilien durch Durchführung von Erd-Aushubarbeiten zwischen Anfang April und Mitte Mai bei möglichst warmer Witterung
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- E1 Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte direkte Verluste werden nicht erwartet, da zum Schutz der Reptilien Erd-Aushubarbeiten zwischen Anfang April und Mitte Mai bei möglichst warmer Witterung durchgeführt werden (V2). Die Tiere sind zu diesem Zeitpunkt aus der Winterruhe erwacht, Eier sind jedoch noch nicht abgelegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere baubedingten Störungen ausweichen und sie nicht zu Tode kommen.

Kollisionen mit Radfahrern sind äußerst unwahrscheinlich, da die Schlingnatter extrem scheu ist und bei Störungen sofort flieht. Daher müssen auch betriebsbedingte Tötungen nicht befürchtet werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich am Eingriffsort durch Versiegelung von Habitaten nicht vollständig ausschließen. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme E1 „Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen“ werden aber bereits im Vorfeld des Eingriffes neue Habitatstrukturen wie Krautsäume mit Gesteinsstrukturen geschaffen, die ein Ausweichen der Art ermöglichen. Somit ist der Schädigungstatbestand des § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungsbedingte Beeinträchtigungen sind durch eine (gewollte) Zunahme der Fußgänger- und Radverkehrs zu erwarten. Allerdings wird dies, insbesondere in Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende B 38, nur als eine geringe Zunahme von störungsbedingten Beeinträchtigungen gewertet. Da darüber hinaus durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme E1 „Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen“ an anderer, weit weniger stark begangenen Stellen bereits im Vorfeld Ausweichhabitate neu entwickelt werden, ist auch der Störungstatbestand des § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Formblatt 3

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahme: E1, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

erscheinen nicht notwendig. Trotzdem profitiert die Art durch folgende Maßnahme:

A3 Begrünen der nicht bepflanzen Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist gewährleistet, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art aus landesweiter Sicht kommt.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative vor. Auch die Führung des Radweges weiter von der B 38 abgerückt oder direkt westlich der Bundesstraße wäre mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hier noch wertvollere Biotopstrukturen betroffen wären als direkt östlich der Straße.

Formblatt 4

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die Wärme liebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Den Winter verbringen sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden.

In RLP ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Naturräumen vertreten. Schwerpunkte der Besiedlung sind vor allem das Nördliche Oberrhein-Tiefland und die tieferen Lagen der Mittelgebirge, in denen sie insbesondere die klimatisch begünstigten Bereiche der Flusstäler bevorzugt (HAHN-SIRY 1996).

Formblatt 4

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Zauneidechse ist entlang der geplanten Geh- und Radwegetrasse durch Kartierungen im Jahr 2011 in hoher Dichte nachgewiesen (BER.G 2011). Alte Nachweise aus der Umgebung liegen nicht vor, im Artenfinder (letzter Zugriff: 12.03.2012) ist die Zauneidechse im Bereich der Dierbach-Aue ebenfalls im direkten Trassenbereich des geplanten Radweges gemeldet.

Die Artvorkommen entlang des Haardtrandes zwischen Bad Bergzabern im Norden und Schweigen-Rechtenbach im Süden werden als lokale Population definiert.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund der hohen Individuendichten im Untersuchungsraum als ungünstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen

V2 Schutz der Reptilien durch Durchführung von Erd-Aushubarbeiten zwischen Anfang April und Mitte Mai bei möglichst warmer Witterung

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

E1 Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte direkte Verluste werden nicht erwartet, da zum Schutz der Reptilien Erd-Aushubarbeiten zwischen Anfang April und Mitte Mai bei möglichst warmer Witterung durchgeführt werden (V2). Die Tiere sind zu diesem Zeitpunkt aus der Winterruhe erwacht, Eier sind jedoch noch nicht abgelegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere baubedingten Störungen ausweichen und sie nicht zu Tode kommen.

Kollisionen mit Radfahrern sind nicht völlig auszuschließen. Da die Tiere jedoch sehr gut optisch orientiert, sind kann davon ausgegangen werden, dass sie sich – sollten sie sich auf der Fahrbahn befinden – bei Annäherung eines Fahrrades in der randlichen Vegetation verbergen. Daher sind auch betriebsbedingte Tötungen äußerst unwahrscheinlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch Versiegelung von besiedelten Habitaten gegeben. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme E1 „Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen“ werden aber bereits im Vorfeld des Eingriffes neue Habitatstrukturen wie Krautsäume mit Gesteinsstrukturen geschaffen, die ein Ausweichen der Art ermöglichen. Somit ist der Schädigungstatbestand des § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Formblatt 4

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungsbedingte Beeinträchtigungen sind durch eine (gewollte) Zunahme des Fußgänger- und Radverkehrs zu erwarten. Allerdings wird dies, insbesondere in Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende B 38, nur als eine geringe Zunahme von störungsbedingten Beeinträchtigungen gewertet. Da darüber hinaus durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme E1 „Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelegerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen“ an anderen, weit weniger stark begangenen Stellen bereits im Vorfeld Ausweichhabitate neu entwickelt werden, ist auch der Störungstatbestand des § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahme: E1, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

erscheinen nicht notwendig. Trotzdem profitiert die Art durch folgende Maßnahme:

A3 Begrünen der nicht bepflanzten Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist gewährleistet, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art aus landesweiter Sicht kommt.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative vor. Auch die Führung des Radweges weiter von der B 38 abgerückt oder direkt westlich der Bundesstraße wäre mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hier noch wertvollere Biotopstrukturen betroffen wären als direkt östlich der Straße.

5.2 Nach BNatSchG streng geschützte Arten (außer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten)

Übersicht: Vorhabensbedingt sind keine Arten betroffen, die aufgrund ihrer Auflistung in der Bundesartenschutzverordnung nach Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ sind.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht: Insgesamt sieben Arten sind durch direkten Brutplatzverlust betroffen (vgl. BER.G 2011 und Tabelle 1.) Da die Roten Listen der bestandsgefährdeten Brutvogelarten für Rheinland-Pfalz völlig veraltet sind, wird hilfsweise neben der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands der Bestandstrend der Arten aus bundesweiter Sicht zur Einschätzung des Erhaltungszustandes der Arten herangezogen (vgl. MITSCHKE et al. 2010). Dargestellt ist sowohl der langfristige (1990-2008) als auch der kurzfristige (2004-2008) Bestandstrend.

Aufgrund der bestehenden starken Vorbelastung durch die B 36 sind zusätzliche – über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehende – störungsbedingte Brutplatzverluste für störungsunempfindliche Arten nicht zu befürchten.

Tabelle 2 Europäischen Vogelarten

Trend	Bestandstrend häufiger Brutvögel in Deutschland (langfristig/kurzfristig) lt. MITSCHKE et al. 2010 Trend 1990-2008/Trend 2004-2008
-	gleichbleibend
↑	leichte Zunahme (< 20 %)
↑↑	Zunahme (20-50 %)
↑↑↑	starke Zunahme (> 50 %)
↓	leichte Abnahme (< 20 %)
↓↓	Abnahme (20-50 %)
↓↓↓	starke Abnahme (> 50 %)
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz
RL D	Rote Liste Deutschland
2	stark gefährdet
3	gefährdet
P	potenziell gefährdet (nur RLP)
*	ungefährdet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	Trend	RL RLP	RL D
Vögel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	5	-/-	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	5	-/↓	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	6	-/↓	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	5	-/↓	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5	↑↑/-	*	*
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	7		3	2
Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	8		P	2

Im Folgenden werden in Formblättern gilden- bzw. artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Brutvogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Formblatt 5
Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Bindung an Altgehölze (Wald, Baumhecken, Gärten)
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Ökologie der Ubiquisten Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke werden nicht detailliert dargestellt. Alle genannten Arten sind in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet (LBM 2008).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Amsel war im Betrachtungsgebiet im Jahr 2011 mit insgesamt mindestens 21 Brutpaaren vertreten, der Buchfink mit sieben, die Kohlmeise mit 15 und die Mönchsgrasmücke mit 25. Amsel und Buchfink hatten jeweils ein Revier mit Zentrum im Bereich des geplanten Radweges besetzt, die Kohlmeise zwei und die Mönchsgrasmücke vier (vgl. BER.G 2011). Die Brutvögel entlang des Haardrandes zwischen Bad Bergzabern im Norden und Schweigen-Rechtenbach im Süden werden als lokale Population definiert. Erhaltungszustand der lokalen Populationen Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund der hohen Brutdichten als günstig eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Schutz der Vogelbruten durch Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, d. h. von Oktober bis einschließlich Februar <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Betriebsbedingte</u> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Durch die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (V1) können <u>baubedingte</u> Tötungstatbestände vermieden werden. <u>Anlage- und betriebsdingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da Rad- und Fußgängerkehr keine Gefährdungen für Vögel bedeuten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch das Roden von Gehölzen und das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V1) wird vermieden, dass es zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Vogelarten mit Bindung an Altgehölze kommt. Dauerhaft genutzte Ruhestätten, wie sie beispielsweise Spechthöhlen darstellen können, sind nicht betroffen. In der Brutzeit, nach erfolgter Rodung, können die Vögel bereits vor der Besetzung der Reviere (ggf. kleinräumig) ausweichen. Da es sich bei den betroffenen Spezies um häufige, störungsunempfindliche Arten ohne spezialisierte Habitatansprüche handelt, die auch – geeignete Strukturen vorausgesetzt – regelmäßig in Hausgärten vorkommen, ist der Schädigungstatbestand des § 44 BNatSchG nicht einschlägig. Auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann daher verzichtet werden.

Formblatt 5

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Bindung an Altgehölze (Wald, Baumhecken, Gärten)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Arten in relativer Nähe zur B 38 gebrütet haben, von welcher bereits aktuell Störwirkungen ausgehen, werden die Störungen, die durch den Neubau und den Betrieb des straßenparallelen Radweges ausgehen, als vergleichsweise gering eingestuft. Daher wird nicht von einer erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigung der Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgegangen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

erscheinen nicht notwendig. Trotzdem profitieren die Arten durch folgende Maßnahmen:

- A2 Pflanzen von Einzelbäumen
- A3 Begrünen der nicht bepflanzten Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut
- E1 Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen

Es gehen zwar jeweils eine Brutstätte von Amsel und Buchfink sowie zwei der Kohlmeise und vier der Mönchsgrasmücke verloren, angesichts der weiten Verbreitung und individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Durch die Neupflanzung von Bäumen (A2) und die Begrünung nicht bepflanzter Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut (A3) sowie die Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen (E1) werden neue Bruthabitate entwickelt und vollwertig ersetzt. Somit ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten bei landesweiter Betrachtung zu rechnen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative vor. Auch die Führung des Radweges weiter von der B 38 abgerückt oder direkt westlich der Bundesstraße wäre mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hier noch wertvollere Biotopstrukturen betroffen wären als direkt östlich der Straße.

Formblatt 6

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Goldammer ist Charaktervogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft und besiedelt v.a. die trockenen Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen. Optimale Habitate sind busch- und heckenreiche Hanglagen der Bach- und Flusstäler, Streuobstwiesen sowie Randbereiche von Lichtungen geschlossener Wälder, ferner breite Waldwege und Schneisen, Feldgehölze, Landstraßen und Feldwege mit Baumreihen an landwirtschaftlichen Anbauflächen, Wiesen und Weiden sowie Bahndämme und Gräben. Randlagen von Ortschaften und die Umgebung von Aussiedlerhöfen werden ebenfalls bevorzugt besiedelt.

In RLP ist die Goldammer ohne größere Verbreitungslücke über das ganze Land verbreitet. Ausgesprochene Verbreitungsschwerpunkte sind nicht zu erkennen. Die Art gehört immer noch zu den häufigsten Arten landesweit. Rückgänge zeigen sich v. a. in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der großen Flusslandschaften, einschließlich der Oberrheinebene.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Goldammer war im Betrachtungsgebiet im Jahr 2011 mit insgesamt drei Brutpaaren vertreten. Ein Paar davon hatte ein Revier im Bereich des geplanten Radweges besetzt (vgl. BER.G 2011).

Die Artvorkommen entlang des Haardtrandes zwischen Bad Bergzabern im Norden und Schweigen-Rechtenbach im Süden werden als lokale Population definiert.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bedingt durch gute Habitatbedingungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Schutz der Vogelbruten durch Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, d. h. von Oktober bis einschließlich Februar

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (V1) können baubedingte Tötungstatbestände vermieden werden. Anlage- und betriebsdingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da Rad- und Fußgängerverkehr keine Gefährdungen für Vögel bedeuten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Roden von Gehölzen und das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V1) wird vermieden, dass es zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Goldammer kommt. Dauerhaft genutzte Ruhestätten, wie sie beispielsweise Spechthöhlen darstellen können, sind nicht betroffen. In der Brutzeit, nach erfolgter Rodung, können die Vögel bereits vor der Besetzung der Reviere (ggf. kleinräumig) ausweichen. Da es sich bei der betroffenen Spezies um eine häufige Art handelt, ist der Schädigungstatbestand des § 44 BNatSchG nicht einschlägig. Auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann daher verzichtet werden.

Formblatt 6

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Arten in relativer Nähe zur B 38 gebrütet hat, von welcher bereits aktuell Störwirkungen ausgehen, werden die Störungen, die durch den Neubau und den Betrieb des straßenparallelen Radweges ausgehen, als vergleichsweise gering eingestuft. Daher wird nicht von einer erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigung der Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgegangen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

erscheinen nicht notwendig. Trotzdem profitiert die Art durch folgende Maßnahmen:

- A2 Pflanzen von Einzelbäumen
- A3 Begrünen der nicht bepflanzten Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut
- E1 Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen

Es geht zwar eine Brutstätte der Goldammer verloren, angesichts der weiten Verbreitung und individuenreichen Populationen der Art im Betrachtungsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Durch die Neupflanzung von Bäumen (A2), die Begrünung nicht bepflanzter Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut (A3) sowie die Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen (E1) werden neue Bruthabitate entwickelt und das verlorene Bruthabitat wird vollwertig ersetzt. Somit ist sichergestellt, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Goldammer bei landesweiter Betrachtung kommt.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative vor. Auch die Führung des Radweges weiter von der B 38 abgerückt oder direkt westlich der Bundesstraße wäre mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hier noch wertvollere Biotopstrukturen betroffen wären als direkt östlich der Straße.

Formblatt 7

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Wendehals ist ursprünglich eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften. Er besiedelt u. a. alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er auch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. Reviergründung und Balz finden nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet ab Mitte April statt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, bis spätestens Juli werden die Jungen flügge.

In RLP ist der Wendehals weit verbreitet, fehlt aber in den höheren Mittelgebirgen. Konzentrationen finden sich im Nahetal, im Dahn-Annweilerer Eisenland, entlang des Haardtrandes und am Rande der Schwemmfächer-Wälder im Nördlichen Oberrhein-Tiefland.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Wendehals war im Betrachtungsgebiet im Jahr 2011 mit einem randlich an den Untersuchungsraum angrenzenden Brutrevier in einem Bereich, wo der neue Radweg relativ weit von der B 38 abgerückt verläuft, vertreten (vgl. BER.G 2011). Altdaten liegen aus dem Bereich nicht vor.

Die Artvorkommen entlang des Haardtrandes zwischen Bad Bergzabern im Norden und Schweigen-Rechtenbach im Süden werden als lokale Population definiert.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund der unzureichenden Datenlage als unbekannt eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Schutz der Vogelbruten durch Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, d. h. von Oktober bis einschließlich Februar

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A4 Aufhängen von künstlichen Nisthilfen für den Wendehals

E1 Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (V1) können baubedingte Tötungstatbestände vermieden werden. Anlage- und betriebsdingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da Rad- und Fußgängerverkehr keine Gefährdungen für Vögel bedeuten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da der Brutplatz des Wendehalses bei der Untersuchung 2011 nicht im direkten Umfeld der geplanten Trasse lag und geeignet erscheinende Höhlenbäume nicht gefällt werden müssen.

Formblatt 7

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungsbedingte Beeinträchtigungen in den Nahrungshabitaten des Wendehalses sind am bestehenden Brutplatz nicht ausgeschlossen, zumal die Art während der Brutzeit recht heimlich ist und der geplante Geh- und Radweg im Bereich des Brutplatzes relativ weit von der B 38 abgerückt ist. Um ein kleinräumiges Ausweichen bei der Wahl des Brutplatzes zu erleichtern, werden in von der Radwegetrasse weiter entfernten Obstgrundstücken zusätzliche Nisthilfen für den Wendehals angebracht (A4). Durch die Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen (E1) werden kurzfristig neue Nahrungs- und mittel- bis langfristig neue Bruthabitate entwickelt. Somit ist sichergestellt, dass der Wendehals durch den neuen Weg induzierten Störungen kleinräumig ausweichen kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: A4, E1, V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)
sind nicht notwendig.

Ein besetztes Brutrevier des Wendehalses wird randlich gestört. Durch das Aufhängen von geeigneten Nistkästen (A4) und die vorgezogene Entwicklung neuer Nahrungshabitate sowie langfristiger Entwicklung neuer naturnaher Bruthabitate (E1) wird gewährleistet, dass die Art kleinräumig ausweichen kann. Weitergehende Maßnahmen erscheinen nicht notwendig.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative vor. Auch die Führung des Radweges weiter von der B 38 abgerückt oder direkt westlich der Bundesstraße wäre mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hier noch wertvollere Biotopstrukturen betroffen wären als direkt östlich der Straße.

Formblatt 8

Zaunammer (*Emberiza cirius*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Zaunammer gilt als eine der seltensten Brutvogelarten Deutschlands. Mitte des 20. Jahrhunderts hatte sie in Deutschland ihre größte Verbreitung, seither sind nahezu alle Vorkommen erloschen. Die verbliebenen Hauptverbreitungsgebiete liegen in Rheinland Pfalz entlang des Haardtrandes und – mit deutlich geringerer Bestandsdichte – in Baden-Württemberg (vgl. JANZ et al. 2008).

Besiedelt werden sonnenexponierte Hänge mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen sowie extensiv bewirtschaftete Weinberge entlang des Haardtrandes. Wichtig sind Flächen mit kurzgrasiger oder lückiger Vegetation und das Vorhandensein geeigneter Singwarten. Der Aktionsradius der Paare übersteigt nur selten 200 m (ANDRETTZKE et al. 2005).

Formblatt 8

Zaunammer (*Emberiza cirrus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Zaunammer war im Untersuchungsraum im Jahr 2011 mit insgesamt zwei Brutpaaren vertreten. Ein Paar hatte ein Revier im Bereich des geplanten Radweges besetzt (vgl. BER.G 2011). JANZ et al. (2008) geben für den Zeitraum 2005-2008 für das betroffene Messtischblatt 6913 – wobei nur die beiden östlichen Quadranten entlang des Haardtrandes von der Zaunammer besetzt sind – 15 Brutpaare an. Landesweit werden für den gleichen Zeitraum 2005-2008 insgesamt 208 Brutpaare gemeldet (JANZ et al. 2008).

Die Artvorkommen entlang des Haardtrandes zwischen Bad Bergzabern im Norden und Schweigen-Rechtenbach im Süden werden als lokale Population definiert.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund eines positiven Bestandstrends (vgl. JANZ et al. 2008) als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen

V1 Schutz der Vogelbruten durch Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, d. h. von Oktober bis einschließlich Februar

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

E1 Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (V1) können baubedingte Tötungstatbestände vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da Rad- und Fußgängerverkehr keine Gefährdungen für Vögel bedeuten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Roden von Gehölzen und das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V1) wird vermieden, dass es zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Zaunammer kommt. Dauerhaft genutzte Ruhestätten, wie sie beispielsweise Spechthöhlen darstellen können, sind nicht betroffen. Da es sich aber bei der betroffenen Spezies um eine sehr seltene Art mit ausgeprägten Habitatansprüchen handelt, wird die Fortpflanzungsstätte gemäß „StA Arten und Biotopschutz“ – in Anlehnung an das Beispiel Nachtigall, ebenfalls einer Art mit vergleichsweise geringen Aktionsradien – mit dem Brutrevier gleichgesetzt. Daher kann nicht – wie bei der relativ euryöken Goldammer – davon ausgegangen werden, dass die Zaunammern nach erfolgter Rodung ohne flankierende Maßnahmen kleinräumig ausweichen. Daher werden bereits vor der Baufeldfreimachung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert (E1 – Anpflanzung von Gehölzen mit vorgelagerten Krautsäumen und Anlage von Sonderstrukturen), um absehbare Verluste von Bruthabitaten bereits im Vorfeld zu kompensieren. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass der Schädigungstatbestand des § 44 BNatSchG nicht einschlägig wird.

Formblatt 8

Zaunammer (*Emberiza cirrus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Arten in relativer Nähe zur B 38 gebrütet hat, von welcher bereits aktuell Störwirkungen ausgehen, werden die Störungen, die durch den Neubau und den Betrieb des straßenparallelen Radweges ausgehen, als vergleichsweise gering eingestuft. Daher wird nicht von einer erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigung der Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgegangen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: E1, V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

erscheinen nicht notwendig. Trotzdem profitiert die Art durch folgende Maßnahmen:

A2 Pflanzen von Einzelbäumen

A3 Begrünen der nicht bepflanzten Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut

Es geht vorhabensbedingt (möglicherweise) eine Brutstätte der Zaunammer verloren, die durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme E1 kompensiert wird. Durch die Neupflanzung von Bäumen (A2) und die Begrünung nicht bepflanzter Straßennebenflächen und temporär genutzter Streuobstwiesenflächen mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut (A3) werden mittelfristig zusätzlich neue Bruthabitate entwickelt und das verlorengelassene Bruthabitat wird vollwertig ersetzt. Somit ist sichergestellt, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zaunammer bei landesweiter Betrachtung kommt.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative vor. Auch die Führung des Radweges weiter von der B 38 abgerückt oder direkt westlich der Bundesstraße wäre mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hier noch wertvollere Biotopstrukturen betroffen wären als direkt östlich der Straße.

6 Zusammenfassende Darlegung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen bei Umsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Maßnahmen nicht vor.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Weiterführende Literatur

ANDREZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, R., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELD [Hrsg.]: Methodenhandbuch zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 135-659, Radolfzell.

ARTEFAKT - Arten und Fakten zum Messtischblatt 6913 „Oberotterbach“ der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. – www.naturschutz.rlp.de

BER.G - SCHULTE, T. [BEARB.] (2011): Neubau eines Rad-Gehweges sowie eines kombinierten Rad-Geh-Wirtschaftsweges entlang der B 38 zwischen Bad Bergzabern und Schweigen-Rechtenbach. - Erfassung von Fledermaushabitaten, Vögeln, Reptilien und Tagfaltern 2011. – Gutachten im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer. 16 S., Berg.

HAHN-SIRY, G. (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 2. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 19: 345-356, Landau.

JANZ, U., PLATZ, V. & M. POST (2008): Bestand und Verbreitung der Zaunammer (*Emberiza cirlus*) in Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Band 11, Heft 2: 357-375, Landau.

LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ [Hrsg.] (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. – Daten-CD, Koblenz.

MITSCHE, A., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2010): Bestandstrends häufiger Vögel in Deutschland 1990 bis 2008. – In: SUDFELD, S., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T. & J. WAHL [Hrsg.]: Vögel in Deutschland 2010 DDA, BfN, LAG, VSW: 40-41. Münster.

SCHULTE, T., LORITZ, H. & M. A. PFEIFER (2007): Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling - *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, [1779]). – In: SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD [Hrsg.]: Die Tagfalter der Pfalz, Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36: 317-324, Landau.

7.2 In den Tabellen verwendete Rote Listen

Fledermäuse

BRD MEINING, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1, Wirbeltiere: 113-153, Bonn - Bad Godesberg.

RLP ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ [KIEFER, A., KÖNIG, H., SCHREIBER, C., VEITH, M., WEISHAAR, M., WISSING, H. & K. ZIMMERMANN] (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz 6 (4): 1051-1063, Landau.

Vögel

BRD SÜDBECK, R., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1, Wirbeltiere: 159-227, Bonn - Bad Godesberg.

RLP BRAUN M., KUNZ, A. & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz gefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz 6 (4): 1065-1073, Landau.

Reptilien

BRD KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: 231-256, Bonn - Bad Godesberg.

RLP BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue „Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz“ (Stand: Dezember 1995) – In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 2. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 19: 615-618, Landau.

8 Anhang (Relevanztabelle)

Tabelle 3 Relevanztabelle für das Messtischblatt 6913 „Oberotterbach“

Rechtsquelle streng geschützte Art	Artnamen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
		n nicht vorhanden v vorhanden (v) vermutet			
Säugeter (ohne Fledermäuse)					
FFH	Biber <i>Castor fiber</i>	n	n	n	aktuell kommt die Art am Haardtrand nicht vor; geeignete Habitats sind nicht betroffen
FFH	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	n	n	n	für die Haselmaus geeignete Habitatstrukturen sind vorhabensbedingt nicht betroffen
FFH, EU-AV	Luchs <i>Lynx lynx</i>	n	n	n	aktuelle Vorkommen entlang des Haardrandes sind nicht belegt; vorhabensbedingt sind keine für die Art relevanten Strukturen betroffen; eine Zunahme des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden
FFH EU-AV	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	v	v	n	Artvorkommen der Wildkatze sind im Planungsraum durch Totfunde auf der B 38 belegt (vgl. BER.G 2011); vorhabensbedingt sind jedoch weder für die Art relevante Strukturen betroffen, noch ist eine Zunahme des Tötungsrisikos zu befürchten; aufgrund der Vorbelastung des Raumes durch die bestehende B 38 ist eine relevante Zunahme der Störungsintensität für diese scheue Waldart ebenfalls nicht gegeben
Fledermäuse					
FFH	Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	(v)	(v)	n	das Graue Langohr als Gebäudefledermaus ist vorhabensbedingt nicht betroffen, da in keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen eingegriffen wird

Rechtsquelle streng geschützte Art	Artname	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
		n nicht vorhanden v vorhanden (v) vermutet			
FFH	Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	(v)	(v)	n	Wochenstuben in großen Gebäuden, Männchen teilweise in Baumhöhlen im Wald; es sind keine geeigneten Habitate betroffen
FFH	Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	n	n	n	die Wasserfledermaus siedelt bevorzugt entlang größerer Gewässer; eine Betroffenheit ist nicht gegeben, da in keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen eingegriffen wird
FFH	Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	(v)	(v)	n	die Wimperfledermaus als Gebäudefledermaus ist vorhabensbedingt nicht betroffen, da in keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen eingegriffen wird
FFH	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(v)	(v)	n	die Zwergfledermaus als Gebäudefledermaus ist vorhabensbedingt nicht betroffen, da in keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen eingegriffen wird
Vögel					
	Amsel <i>Turdus merula</i>	v	v	v	
	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
EU-AV	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
B-AV	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
B-AV	Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Braunkelchen <i>Saxicola rubetra</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht betroffen
	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	v	v	v	

Rechtsquelle streng geschützte Art	Artname	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
		n nicht vorhanden v vorhanden (v) vermutet			
	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
B-AV	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Elster <i>Pica pica</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Bruthabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Bruthabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Bruthabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Bruthabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	v	v	v	
B-AV	Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Bruthabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
B-AV	Grauspecht <i>Picus canus</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Bruthabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011

Rechtsquelle streng geschützte Art	Artname	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
		n nicht vorhanden v vorhanden (v) vermutet			
B-AV	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
EU-AV	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Bruthabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
B-AV	Halsbandschnäpper <i>Ficedula albicollis</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; die Art tritt in der Pfalz nur als Ausnahmegast auf
	Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
B-AV	Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	n	n	n	ein Revier wurde 2011 randlich festgestellt; eine Betroffenheit kann lt. Kartierung 2011 ausgeschlossen werden
	Hohлтаube <i>Columba oenas</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
B-AV	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Kleiber <i>Sitta europaea</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht betroffen
	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht betroffen
	Kohlmeise <i>Parus major</i>	v	v	v	
	Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Krickente <i>Anas crecca</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Mauersegler <i>Apus apus</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; als Gebäudebrüter und Luftjäger ist die Art nicht betroffen
EU-AV	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; als Gebäudebrüter und Luftjäger ist die Art nicht betroffen
	Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011

Rechtsquelle streng geschützte Art	Artname	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
		n nicht vorhanden v vorhanden (v) vermutet			
B-AV	Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	v	v	v	
	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	v	(v)	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht betroffen
	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
B-AV	Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; die Art ist als Brutvogel in der Südpfalz zwischenzeitlich verschollen
	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011; als Gebäudebrüter und Luftjäger ist die Art nicht betroffen
	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; auch der Einsatz von Klangattrappen erbrachte keine Artnachweise; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht betroffen
	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht betroffen
	Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>	v	v	n	die Rotdrossel tritt ausschließlich auf dem Durchzug auf; die Art brütet nicht in Rheinland-Pfalz
	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
EU-AV	Schleihereule <i>Tyto alba</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Bruthabitate sind im Wirkraum nicht betroffen
	Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
B-AV	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
EU-AV	Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
EU-AV	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Bruthabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden

Rechtsquelle streng geschützte Art	Artnamen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
		n nicht vorhanden v vorhanden (v) vermutet			
	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
EU-AV	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Tannenmeise <i>Parus ater</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht vorhanden
B-AV	Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
	Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
EU-AV	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
EU-AV	Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
B-AV	Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	(v)	(v)	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; auch der Einsatz von Klangattrappen erbrachte keine Artnachweise; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht betroffen
B-AV	Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; auch der Einsatz von Klangattrappen erbrachte keine Artnachweise; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht betroffen
	Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht vorhanden
EU-AV	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; auch der Einsatz von Klangattrappen erbrachte keine Artnachweise
	Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht vorhanden
EU-AV	Waldohreule <i>Asio otus</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; auch der Einsatz von Klangattrappen erbrachten keine Artnachweise
	Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitats sind im Wirkraum nicht vorhanden

Rechtsquelle streng geschützte Art	Artname	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
		n nicht vorhanden v vorhanden (v) vermutet			
	Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
B-AV	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
B-AV	Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	v	v	(v)	
EU-AV	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
B-AV	Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011
	Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
B-AV	Zaunammer <i>Emberiza cirlus</i>	v	v	v	
	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
B-AV	Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	v	v	n	keine Betroffenheit lt. Kartierung 2011
Kriechtiere					
FFH	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	v	v	(v)	
FFH	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	(v)	(v)	(v)	
FFH	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	v	v	v	
Lurche					
FFH	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	n	n	n	geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
FFH	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	(v)	(v)	n	geeignete Fortpflanzungshabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden; die Wechselkröte könnte lediglich den Wirkraum einzeln als Landlebensraum nutzen; eine Erhöhung des Tötungsrisikos besteht jedoch nicht

Rechtsquelle streng geschützte Art	Artname	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
		n nicht vorhanden v vorhanden (v) vermutet			
Schmetterlinge					
B-AV	Brombeer-Perlmutterfalter <i>Brenthis daphne</i>	(v)	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; geeignete Lebensräume in Form besonnener Brombeerbrachen sind vorhabensbedingt nicht betroffen
FFH	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	v	v	n	Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden 2011 in der Dierbach-Aue kartiert; die Lebensräume liegen jedoch im Talgrund außerhalb des Eingriffsbereiches und bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden
FFH	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	(v)	(v)	n	der Große Feuerfalter wurden 2011 in der Dierbach-Aue nicht nachgewiesen, obwohl hier geeignet erscheinende Lebensräume vorhanden sind; diese liegen jedoch im Talgrund außerhalb des Eingriffsbereiches; bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden
FFH	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	n	n	n	Negativnachweis durch Kartierung 2011; die Art gilt im Gebiet als verschollen (vgl. SCHULTE et al. 2007)
Käfer					
FFH	Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	n	n	n	geeignete Höhlenbäume sind im Wirkraum nicht vorhanden
Heuschrecken					
B-AV	Westliche Steppen-Sattelschrecke <i>Ephippiger ephippiger</i>	n	n	n	geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
Libellen					
FFH	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	n	n	n	geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
B-AV	Helm-Azurjungfer <i>Coenagrion mercuriale</i>	n	n	n	geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht betroffen
Weichtiere					
FFH	Kleine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	n	n	n	geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden
Farne					
FFH	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	n	n	n	geeignete Habitate sind im Wirkraum nicht vorhanden